

43. 1. Setzt die Ankündigung eines Teilverkaufs (Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande) im Sinne von § 7 Abs. 1, verb. mit § 9 Abs. 1 des Gef. gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 voraus, daß in der Ankündigung der Ausdruck „Räumung“ oder ein gleichbedeutender Ausdruck gebraucht ist? Zum Begriffe der Ankündigung eines Ausverkaufs über-

**haupt. Ankündigung der Beschränkung des Verkaufs auf einige Tage.
Geheime Vorbehalte des Ankündigenden.**

**2. Bestimmte Arten von Ausverkäufen im Sinne von § 7
Abs. 2 des Ges. Ungültigkeit einer gegen diese Vorschrift verstößenden
Regierungspolizeiverordnung.**

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909
(Wettb.G.) — R.G.Bl. S. 499 — §§ 7. 8. 9. § 10 Nr. 2.

V. Straffenat. Ur. v. 17. Oktober 1911 g. Bl. V 599/11.

I. Landgericht Osnabrück.

Der Angeklagte, der zu D. ein umfangreiches Geschäft in Seinen-,
Woll- und Baumwollwaren betrieb, erließ in Tagesblättern außer
einer sog. Voranzeige mehrere Anzeigen, worin er Verkäufe an-
kündigte, die in seinem Geschäfte stattfänden. Diese Anzeigen ent-
hielten nach den Urteilsfeststellungen u. a. Hervorhebungen wie: „Sonder-
verkauf großer Posten gediegener Waren aus allen Abteilungen“,
„Großer Extraverkauf von Kleiderstoffen; mehr als 10000 Meter
haben wir ausgelegt“, „Großer Sonderverkauf“, „Großer Reklame-
verkauf der Firma“, z. T. in fettem Drucke. Im übrigen verwies
die Strafkammer ausdrücklich auf die bei den Akten befindlichen ge-
druckten Anzeigen. Diese hatten einen noch wesentlich umfassenderen
Inhalt. Insbesondere waren darin die angebotenen billigen Preise
in vergleichender Zusammenstellung mit den sonst geforderten hervor-
gehoben, anderseits war in den Anzeigen selbst bemerkt gemacht,
daß die Verkäufe auf drei bzw. vier Tage beschränkt seien.

Aus den Gründen:

1. Die Freisprechung des Angeklagten von dem Vergehen aus
§ 8 Wettb.G. ruht nicht auf rechtlich einwandfreien Erwägungen.

(Es wird zunächst ausgeführt, daß nach dem angefochtenen Ur-
teile zweifelhaft bleibe, ob die Strafkammer, die nur vereinzelt Aus-
drücke und Erklärungen aus den Ankündigungen hervorhebe, bei ihrer
Sachwürdigung den Gesamtinhalt der Ankündigungen und dessen
Gesamtwirkung auf das Publikum unter Gesichtspunkten in Betracht
gezogen habe, wie solche in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 44
S. 143 [145 flg.] entwickelt sind. Dann heißt es):

... Soweit die Strafkammer den Inhalt der Ankündigungen gewürdigt hat, erweisen sich ihre Ausführungen nicht frei von rechtsirrigem Anschauungen. Sie verneint, daß ein Räumungsausverkauf angekündigt worden sei, weil die große Auswahl Waren nur für drei bzw. vier Tage dem Publikum angeboten, in den Ankündigungen aber nicht gesagt oder auch nur angedeutet sei, daß mit diesem ganzen Vorrat geräumt werden sollte, und stellt die Anforderung, daß der gewöhnliche Leser durch die Ankündigungen in die Meinung versetzt werde, vorhandene Warenbestände sollten zum Zwecke der Räumung veräußert werden, was aus den Ankündigungen nicht hervorgehe.

Zwar ist nach den im Urteile wiedergegebenen Tatsachen die Ansicht der Strafkammer rechtlich nicht zu beanstanden, daß, wenn die Ankündigung eines Ausverkaufs anzunehmen sei, dieser nur den Verkauf von Waren wegen Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestand, also einen Teilausverkauf dieser Art, betreffen könne (§ 9 Abs. 1 Wettb.G.). Es tritt aber eine zu enge Auffassung von dem Begriffe der Ankündigung eines Ausverkaufs hervor.

Wenn ein Räumungsverkauf angekündigt ist, so wird dies regelmäßig als Ankündigung eines Ausverkaufs anzusehen sein. Dagegen gilt nicht auch das Umgekehrte, daß nur der Verkauf ein Ausverkauf sei, der sich als „Räumungs“verkauf ankündige. So wenig wie eine Ankündigung, um als Ankündigung eines Ausverkaufs gelten zu können, den Ausdruck „Ausverkauf“ enthalten muß (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 45 S. 45 flg. zu § 7 Abs. 1. § 9 Abs. 1 des Ges.), so wenig braucht sich in ihr, wenn ein Teilausverkauf der bezeichneten Art in Frage kommt, der in § 9 Abs. 1 das gewählte Ausdruck „Räumung“ oder eine gleichbedeutende Bezeichnung zu finden. Vielmehr ist stets nach dem Wesen eines Ausverkaufs und dem Gesamtinhalte der jeweiligen in Rede stehenden Ankündigung nach den in Entsch. Bd. 44 S. 143 (145 flg.) aufgestellten Gesichtspunkten zu bestimmen, ob die Ankündigung eines Ausverkaufs vorliegt.

In einem weiteren Sinne verfolgt der Kaufmann mit jedem Verkauf, auch mit dem im laufenden Geschäftsgange, den Zweck einer Räumung. Das kennzeichnende Merkmal eines Ausverkaufs besteht dem gegenüber darin, daß der Verkauf und die damit verbundene Räumung beschleunigte sein sollen, und hierdurch aus dem Rahmen

eines laufenden Geschäftsganges heraustraten. Das kann nach den Erfahrungen des geschäftlichen Lebens nur durch eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Anlockung Kauflustiger geschehen, und das gelingt wiederum nur durch Inaussichtstellung von besonderen, sei es auch nur angeblichen oder vermeintlichen Kaufvorteilen. Deshalb können Tatumstände dieser Art, wenn sie in den Ankündigungen erkennbar gemacht sind, vom Standpunkte des Publikums als erhebliches Anzeichen dafür in Betracht kommen, daß der Verkauf, der angekündigt wird, ein Ausverkauf ist. Umgekehrt kann aus der Hervorhebung des Räumungszwecks von dem Publikum sehr wohl auf das Vorliegen solcher Tatumstände, auch wenn sie nicht besonders kenntlich gemacht sind, d. h. darauf geschlossen werden, daß Verkauf und Räumung als beschleunigte beabsichtigt sind, daß sich daraus besonders vorteilhafte Einkaufsbedingungen ergeben werden, mit andern Worten ein Ausverkauf angekündigt ist.

Will der Ankündigende, gleichgültig welche Ausdrücke er gewählt hat, in dem vorbezeichneten Sinne einen Ausverkauf wirklich ankündigen oder hat er — der wahren Sachlage entsprechend — auch nur die Vorstellung, daß das Publikum die Ankündigung als die eines Ausverkaufs auffassen werde, so liegt von seiner Seite die wissentliche Ankündigung eines Ausverkaufs, gegebenenfalls eines Teilausverkaufs, vor. Die in die Ankündigung aufgenommene Beschränkung des angekündigten Verkaufs auf wenige Tage ist nicht geeignet, dem Kaufe die Eigenschaft eines Ausverkaufs zu entziehen, wenn diese sonst gegeben erscheint. Im Gegenteil kann sie die Wirkung haben und haben sollen, daß Verkauf und Räumung eine besondere Beschleunigung erfahren.

Demgegenüber kommt es auf die Vorstellungen und Absichten, die der Ankündigende insgeheim haben mag, nicht an: es ist gleichgültig, ob er sich für seine Person etwa klar darüber war, daß nach seinen geschäftlichen Einrichtungen und Erfahrungen die vollständige Räumung des ganzen nach den Ankündigungen zum Verkaufe gestellten Warenvorrats in der bezeichneten kurzen Zeit nicht zu erzielen sein werde, ob er also mit dem Verbleiben eines mehr oder minder großen Restbestandes rechnete, den er gegebenenfalls in den laufenden Geschäftsgang ziehen wollte. Entscheidend ist, zu welchen Vorstellungen das Publikum nach der Ankündigung als seiner — des An-

kündigenden — Willenserklärung gelangen mußte und sollte. (Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 45 S. 45 [48/49], Bd. 44 S. 143 [145]).

Allerdings enthält die Bekanntgabe von „billigen Tagen“, „Ausnahmetagen“, „weißer Woche“ u. dgl., wie bei der Beratung des Gesetzes anerkannt wurde, an und für sich noch nicht die Ankündigung eines Ausverkaufs. Andererseits steht die Wahl solcher Bezeichnungen der Annahme, daß ein Ausverkauf angekündigt wird, aber nicht entgegen, wenn nach dem sonstigen Inhalte der Bekanntmachung die Voraussetzungen für eine derartige Annahme nachgewiesen erscheinen. Vielmehr kann sie, wie gezeigt, unter Umständen sogar verstärkend für die Berechtigung einer solchen Annahme sprechen (Urt. des erkennenden Senats vom 16. Juni 1911 g. B. u. Gen. 5 D. 261/11).

Hiernach leidet das Urteil insbesondere auch an dem Mangel, daß es keinen Aufschluß darüber gibt, was sich denn das Publikum nach der Auffassung der Strafkammer auch nur unter den aus den Ankündigungen herausgegriffenen Bezeichnungen tatsächlich gedacht und vorgestellt haben soll.

Vollends ist die Schlußbemerkung im Urteile rechtsirrig:

Darauf, was in Rücksicht auf den praktischen Erfolg derartiger Verkäufe, nämlich die Räumung des vorhandenen Bestandes, in den Ankündigungen möglicherweise gefunden werden könne, komme es nicht an.

Nach dem Ausgeführten kann es darauf im Gegenteil sehr wesentlich ankommen. Denn die Vergegenwärtigung „des praktischen Erfolges“ führt möglicherweise auf seiten des Ankündigenden wie des Publikums gerade zu der Vorstellung von dem, was durch die Erklärungen des Ankündigenden angekündigt ist, gegebenenfalls also zu der Vorstellung, daß der angekündigte Verkauf seinem Wesen nach ein Ausverkauf ist.

Insofern unterlag, auf die Revision der örtlichen Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts, das angefochtene Urteil der Aufhebung. Keiner Ausführung bedarf, daß ein Gewerbetreibender nicht mit der Behauptung gehört werden könnte, sein Geschäftsbetrieb beruhe auf der Veranstaltung von Verkäufen, die sich als Ausverkäufe darstellen, und diese lägen gewissermaßen im Rahmen seines laufenden Geschäftsganges...

2. Die Freisprechung des Angeklagten von der Übertretung im Sinne des § 10 Nr. 2 a. a. O., verbunden mit der Verordnung des Regierungspräsidenten in Osnabrück vom 4. Mai 1910, wird von den Gründen des angefochtenen Urteils zwar nicht getragen, weil die vorentwickelten Rechtsbedenken auch ihnen entgegenstehen. Sie findet ihre Begründung aber in der Tatsache, daß diese Regierungspolizeiverordnung sachlich ungültig ist.

Die Verordnung bestimmt in Ziff. 1:

Wer im Bezirke der Stadt Osnabrück durch geschäftliche oder persönliche Verhältnisse gezwungen ist, das Geschäft zu verkaufen, zu verpachten oder aufzulösen, oder wer einzelne Teile des Warenlagers (bestimmte Warengattungen) ganz aufgeben, abstoßen oder räumen will und hierzu die Veranstaltung eines Ausverkaufs in irgendeiner Form vorsieht, hat dies der Polizeidirektion . . . anzuzeigen. . . .

In Ziff. 2 ist verordnet:

Auf Saison- und Inventurausverkäufe . . . finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Diese Verordnung entspricht nicht der in § 7 Abs. 2 des Gesetzes gestellten Anforderung, wonach die höhere Verwaltungsbehörde die dort vorgesehene Anordnung für die Ankündigung bestimmter Arten von Ausverkäufen soll treffen dürfen. Was unter bestimmten Arten von Ausverkäufen zu verstehen ist und was sich als der leitende Gedanke für die darin ausgedrückte Begrenzung der den Verwaltungsbehörden erteilten gesetzlichen Ermächtigung darstellt, ist in dem Urteile des erkennenden Senats, Entsch. Bd. 45. S. 16 flg., eingehend ausgeführt und begründet worden. Es genügt, insoweit auf diese Entscheidung hinzuweisen. Hier sei nur noch folgendes bemerkt.

Die Ausschließung der Saison- und Inventurausverkäufe führt danach nicht zu dem Ergebnisse, daß in Ziff. 1 nur noch „bestimmte Arten von Ausverkäufen“ übrig geblieben wären, die zum Gegenstande der Regelung gemacht seien. Bestimmte Arten von Ausverkäufen im Sinne des Gesetzes sind unter Ziff. 1 nicht bezeichnet. Eine solche Bezeichnung ist insbesondere auch nicht der daselbst gemachten Voraussetzung zu entnehmen, daß der ankündigende Gewerbetreibende „durch geschäftliche oder persönliche Verhältnisse gezwungen

ist, das Geschäft zu verkaufen usw. und hierzu die Veranstaltung des Ausverkaufs vorsieht“. Denn diese Voraussetzung ist so allgemein gehalten, daß sie sachlich auf nichts anderes hinausläuft, als auf die Hervorhebung, daß die Bestimmung für den gelten solle, der sich aus irgendeinem Grunde, sei dieser geschäftlicher oder persönlicher Natur, zur Veranstaltung eines Ausverkaufs veranlaßt sehe. Es ist vom Standpunkte der Verordnung offensichtlich insbesondere nicht anzunehmen, daß sie etwa für denjenigen nicht bestimmt sei, der ohne zu solcher Veranstaltung gerade gezwungen zu sein, aus freiem Entschlusse den sich dazu bietenden Anlaß ergreift. Hinsichtlich der in der Verordnung an zweiter Stelle genannten Teilausverkäufe ist nicht einmal der Form nach eine einschränkende Voraussetzung aufgestellt. Die Verordnung umfaßt daher in Wahrheit alle Arten von Ausverkäufen, nicht nur, wie in der erwähnten Entscheidung des Senats für den insoweit gleichliegenden Fall gesagt wird, diejenigen Arten von Ausverkäufen, die der Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grunde unbekannt geblieben waren, sondern auch alle künftig entstehenden, ohne Rücksicht darauf, ob sich deren Beschaffenheit und Ausgestaltung sowie deren mögliche Einwirkung auf das Geschäftsleben der Beurteilung noch gänzlich entzog, ob sich die Verwaltungsbehörde mit anderen Worten von ihnen eine Vorstellung gemacht hat und machen konnte.

Die Beurteilung würde keine andere sein, wenn etwa anzunehmen wäre, daß durch die in Klammer beigefügten Worte („bestimmter Warengattungen“) die Verordnung hinsichtlich der Teilausverkäufe auf die Teilausverkäufe der zweiten Möglichkeit in § 9 Abs. 1 des Ges. — Aufgabe einer einzelnen Warengattung — beschränkt bleiben, sich auf Teilausverkäufe, die die Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betreffen, also nicht beziehen sollte. Abgesehen davon, daß diese Beschränkung dem Sinne der Verordnung allem Anschein nach nicht entspräche, würde sie ebenso wenig dazu führen, daß sich der Rest der von der Verordnung noch betroffenen Ausverkäufe als „bestimmte Arten von Ausverkäufen“ darstellte, für die die Verordnung gelte (vgl. Entsch. Bd. 45 S. 16 [24]). Wie nach dem vorher Ausgeführten schon die Anordnung für den gegenständlich in keiner Weise begrenzten Kreis auch nur aller sog. vollständigen Ausverkäufe („Totalausverkäufe“) nicht eine

Anordnung für bestimmte Arten von Ausverkäufen sein würde, so träte das gleiche vollends dann zu, wenn sie, was hier der Fall wäre, darüber hinaus ganz uneingeschränkt auch noch für die eine ganze Gruppe der Teilausverkäufe zu gelten hätte.

Hierzu kommt, daß in der Verordnung sogar besonders hervorgehoben wird, sie solle sich auf die Veranstaltung eines Ausverkaufs „in irgendeiner Form“ beziehen. Andererseits hat die rein örtliche Beschränkung der Verordnung auf den Bezirk einer einzelnen Stadt nichts mit der gesetzlichen Anforderung einer Beschränkung auf bestimmte Arten von Ausverkäufen zu tun (s. Urteil 5 D. 261/11).

Die in Rede stehende Verordnung bietet mithin ebenso wie die in dem früheren Urteile (Entsch. Bd. 45 S. 16 flg.) behandelte Anordnung nicht die Gewähr, daß die Verwaltungsbehörde hinsichtlich jeder Art von Ausverkäufen, auf die sie sich beziehen soll, die Frage des wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnisses geprüft und damit in den Grenzen ihrer gesetzlichen Ermächtigung geblieben ist.

Die Revision der örtlichen Staatsanwaltschaft war daher insoweit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts entsprechend zu verwerfen.